

Kindertagesstättensatzung der Ev.-Luth. Kindertagesstätte Borby der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Borby

Nach Artikel 25 Abs. 3 Nr. 4 und Artikel 26 Abs. 1 Nr. 1 der Verfassung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Borby mit dem Beschluss vom 10.04.2025 die nachstehende Kindertagesstättensatzung beschlossen.

Präambel

Die evangelische Kindertagesstätte ist eine sozialpädagogische Einrichtung mit einem eigenen Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag, der in kirchlicher Verantwortung selbständig wahrgenommen wird.

Die Kindertagesstättenarbeit hat Teil am Auftrag der Kirche, das Evangelium von Jesus Christus in Wort und Tat zu bezeugen. Sie ist Dienst der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) an Eltern und Kindern, unabhängig vom religiösen Bekenntnis und von der Nationalität der Familien.

Zur Erfüllung des familienunterstützenden Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrages ist die Zusammenarbeit zwischen der Mitarbeiterschaft und den Eltern*) wünschenswert. Die Eltern wirken an wichtigen Entscheidungen der Kindertagesstätte mit.

Inhaltsübersicht

- § 1: Geltungsbereich und Rechtsform
- § 2: Anzuwendende Vorschriften
- § 3: Angebot der Kindertagesstätte
- § 4: Öffnungszeiten, Ferienregelung, Sonderdienste
- § 5: Aufnahme
- § 6: Übernahme in einen anderen Bereich der Einrichtung
- § 7: Abmeldung und Kündigung
- § 8: Regelung für den Besuch der Einrichtung
- § 9: Gesundheitsvorsorge
- § 10: Versicherungen
- § 11: Mitwirkung der Personensorgeberechtigten
- § 12: Teilnahmebeiträge
- § 13: Inkrafttreten

*) Eltern im Sinne dieser Satzung sind auch alleinerziehende Elternteile, Verwandte, in deren Haushalt das Kind lebt sowie Pflegeeltern. Im Satzungstext wird der Begriff Personensorgeberechtigte angewandt.

§ 1

Geltungsbereich und Rechtsform

- (1) Diese Kindertagesstättensatzung gilt für die Kindertagesstätte der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Borby.
- (2) Die Kindertagesstätte ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts in Trägerschaft der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Borby.
- (3) In der Kindertagesstätte werden am Standort im Borbyer Pastorenweg 1a Kinder in vier Elementargruppen und einer Krippengruppe betreut. Am Standort im Saxtorfer Weg 84 werden Kinder in einer Elementargruppe und einer Krippengruppe betreut.

§ 2

Anzuwendende Vorschriften

Die Arbeit der Kindertagesstätte geschieht nach Maßgabe dieser Kindertagesstättensatzung auf der Grundlage der nachstehenden Rechtsvorschriften:

- Sozialgesetzbuch -Achstes Buch (SGB VIII) Kinder- und Jugendhilfe
- Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz - KiTaG), (GVOBl. Schl.-H. vom 19.12.1991, S. 651)
- Landesverordnung über Mindestanforderungen für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen und für die Leistung von Kindertagespflege (Kindertagesstätten- und -tagespflegeverordnung - KiTaVO), (GVOBl. Schl.-H. vom 12.12.2019 Seite 759)
- Gesetz zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen (KiTa-Reform-Gesetz)
- Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG)
- Richtlinien für Jugendwohlfahrtseinrichtungen (NBl. KM Schl.-H. Nr. 24/1973, S. 313)
- die für die Kindertagesstättenarbeit Nordkirche maßgebenden Vorschriften (Verfassung der Nordkirche, Kirchengesetze, Tarifverträge) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3

Angebot der Kindertagesstätte

- (1) Die Kindertagesstätte nimmt in der Regel Kinder ab sechs Monaten bis zum Schuleintritt auf.
- (2) Das Aufnahmeverfahren richtet sich nach § 5.

§ 4

Öffnungszeiten, Ferienregelung, Sonderdienste

- (1) Die Kindertagesstätte ist außer an gesetzlichen Feiertagen in der Regel montags bis freitags von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr, im Saxtorfer Weg 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr geöffnet.

- Ganztagsbetreuung (Borbyer Pastorenweg)	08.00 – 16.00 Uhr
- Ganztagsbetreuung. (Saxtorfer Weg)	08.00 – 15.00 Uhr
- Vormittagsbetreuung	08.00 – 13.00 Uhr
- Nachmittagsbetreuung (Borbyer Pastorenweg)	13.00 – 16.00 Uhr
- Ergänzungszeit ohne feste Gruppe	07.00 – 08.00 Uhr 13.00 – 14.00 Uhr

Zur Gewährleistung der pädagogischen Arbeit während der Ganztags-/bzw. Vormittagsbetreuung ist die Anwesenheit des Kindes in der Zeit von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr verpflichtend.

- "(2) Die Kindertagesstätte hat, bis auf die Zeit zwischen dem 24. Dezember und dem 01. Januar des Folgejahres, keine Schließzeiten. Zum Wohle des Kindes haben die Personenberechtigten dem Kind pro Betreuungsjahr insgesamt mindestens 15 Urlaubstage zu gewähren und diese gegenüber der Einrichtung möglichst frühzeitig über die aktuell genutzte Kommunikationsplattform anzukündigen. Dabei sollen die Urlaubstage des Kindes über das Betreuungsjahr regelmäßig wie folgt verteilt werden: Es sollen entweder 10 Urlaubstage am Stück und weitere 5 Tage flexibel gewährt werden oder zweimal 5 Tage am Stück und weitere 5 Tage flexibel. Abweichungen von dieser Regel sind im Einzelfall in Absprache mit der Einrichtung möglich und abhängig vom Kindeswohl. Die zu gewährenden Urlaubstage sind nicht in der Zeit vom 24. Dezember bis zum 01. Januar des Folgejahres anzumelden. Im Falle einer Weigerung der Personenberechtigten, dem Kind Urlaub in dieser Form zu gewähren, behält sich die Einrichtung abhängig vom Kindeswohl im Einzelfall vor, dem Kind in der Zeit der Schulferien im Sommer 10 Tage Urlaub zu geben und dem Kind den Zugang zur Einrichtung während dieser Zeit zu verwehren. Der entsprechende Zeitraum wird den Personenberechtigten mindestens 14 Tage vorher schriftlich angekündigt."
- (2) Wird die Kindertagesstätte auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Gruppe oder Notgruppe oder auf Schadensersatz. Eine Erstattung des Teilnahmebeitrages aus diesem Grund erfolgt nicht.
- (3) Bei besonderen Witterungsverhältnissen schließt die Kindertagesstätte in Anlehnung an die örtlichen allgemeinbildenden Schulen unter den vorstehenden Begründungen. Eine Erstattung des Teilnahmebeitrages aus diesem Grund erfolgt nicht. Es wird in der Kindertagesstätte eine Notgruppe

für Kinder der Eltern vorgehalten, die aus zwingenden Gründen auf die Betreuung ihres Kindes angewiesen sind.

- (4) Die Kindertagesstätte kann bei rechtzeitiger Bekanntgabe von unvermeidbaren Bauarbeiten, für eine Fortbildung, einen Betriebsausflug der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, für Brückentage und Konzeptionstage ganztägig geschlossen werden. Im Falle von nicht planbaren Vertretungssituationen können einzelne Gruppen zusammengelegt, eine Notgruppe eingerichtet oder die Einrichtung noch am selben Tag vorübergehend geschlossen werden. Ein Anspruch auf Aufnahme in eine Notgruppe oder auf Erstattung des Teilnahmebeitrages aus diesem Grund erfolgt nicht.

§ 5 Aufnahme

- (1) Die Aufnahme des Kindes erfolgt auf Antrag der Personensorgeberechtigten in der Regel zu Beginn des Betreuungsjahres. Das Betreuungsjahr beginnt jeweils am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Während des laufenden Betreuungsjahres können Kinder nur aufgenommen werden, wenn Plätze zur Verfügung stehen. Ein Anspruch auf Aufnahme in die Einrichtung besteht nicht.
- (2) Die Aufnahme von Kindern ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt. Übersteigt die Zahl der Aufnahmeanträge die der verfügbaren Plätze, entscheidet die Trägerin der Einrichtung über die Vergabe der Plätze. Die Kindertagesstätte nimmt vorrangig Kinder auf, die ihren ersten Wohnsitz im Einzugsbereich der Stadt Eckernförde haben. Bei der Festlegung des allgemeinen Aufnahmeverfahrens wirkt der Beirat mit.
- (3) Die Anmeldung für das am 01. August beginnende Kindergartenjahr bis spätestens Ende Februar des Kalenderjahres zu erfolgen. Bei der Anmeldung ist anzugeben, ob das Kind auch in einem anderen Kindergarten angemeldet worden ist. Die Eltern stimmen einem Abgleich der Anmeldung mit der Stadt zu. Zur Anmeldung eines Kindes wird ein Aufnahmeantrag ausgefüllt. Nach den Vorschriften des KiTaG werden dazu die erhobenen Daten über das Onlineportal der Kita-Datenbank genutzt bzw. an das Verwaltungssystem der Kita-Datenbank übermittelt. In jedem Fall ist die persönliche Kontaktaufnahme zur Einrichtung notwendig. Für die Krippe sowie altersgemischte Gruppe am Nachmittag sind Anmeldetermine nach Vereinbarung möglich.
- (4) Für jedes Kind muss vor Aufnahme in die Kindertagesstätte eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden, dass kein Anhalt für solche übertragbaren Krankheiten vorliegt, die einer Aufnahme entgegenstehen. Diese Bescheinigung darf nicht älter als drei Wochen sein. Bei der Aufnahme sollen vorausgegangene Krankheiten, insbesondere Infektionskrankheiten und Schutzimpfungen, schriftlich festgehalten werden.

- (5) Für jedes Kind muss vor Aufnahme in die Kindertagesstätte ein aktueller Nachweis über den altersentsprechenden ausreichenden Masernimpfschutz oder eine Masernimmunität gemäß den gesetzlichen Vorschriften vorgelegt werden. Sollte sich das Kind zum Zeitpunkt der zweiten Masernschutzimpfung bereits in einem Betreuungsverhältnis innerhalb der Einrichtung befinden, ist ein Nachweis über diese unaufgefordert in der Einrichtung abzugeben. Sollte kein Impfschutz vorliegen oder wird ein solcher Nachweis nicht erbracht, erfolgt eine Meldung an das zuständige Gesundheitsamt oder es kann bei fehlender Mitwirkung der Personensorgeberechtigten zur Einstellung des Betreuungsverhältnisses kommen.
- (6) Nach Zusage eines Platzes erfolgt die Unterzeichnung der verbindlichen Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten. Damit werden die Bestimmungen dieser Kindertagesstättensatzung und der Teilnahmebeitragssatzung anerkannt.
- (7) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet bei Änderung Ihrer Daten die Kindertagesstätte unverzüglich darüber zu unterrichten.

§ 6

Übernahme in einen anderen Bereich der Einrichtung

- (1) Die Aufnahme des Kindes erfolgt jeweils für den Bereich (Krippengruppe, Regelgruppe, Integrationsgruppe), für den das Kind antragsgemäß aufgenommen wurde. Für die Aufnahme des Kindes in einen anderen Bereich der Einrichtung ist eine Änderungsmeldung vorzunehmen.
- (2) Die in der Anmeldung vereinbarten Betreuungszeiten gelten als verbindlich. Gleiches gilt für die Anmeldung zum Mittagessen. Eine Änderung des zeitlichen Angebotes (Ganztagsbetreuung, Teilzeitbetreuung, Halbtagsbetreuung) kann in der Regel nur zu Beginn des folgenden Betreuungsjahres erfolgen. Sollte eine Änderung des zeitlichen Angebotes im laufenden Betreuungsjahr erforderlich sein, ist dies ausschließlich zum 1. des Folgemonats möglich. Dazu bedarf es einer schriftlichen Meldung bei der Leitung der Kindertagesstätte bis zum 15. des Vormonats. Eine Änderung des zeitlichen Angebotes ist nur im Rahmen der verfügbaren Plätze möglich.

§ 7

Abmeldung und Kündigung

- (1) Eine Abmeldung des Kindes ist in der Regel nur zum Ende des Betreuungsjahres (31. Juli) möglich. Die Abmeldung des Kindes muss in

diesem Fall von den Personensorgeberechtigten bis zum 31. Mai schriftlich in der Einrichtung vorgelegt werden. Aus pädagogischen und betriebstechnischen Gründen kann einer Abmeldung oder Kündigung zum 31. Mai und 30. Juni nicht entsprochen werden.

- (1a) Im Falle eines Wegzugs des Kindes müssen die Personensorgeberechtigten das Kind mit einer Frist von vier Wochen bis zum Monatsende bei der Kindertagesstätte abmelden. Sofern die Abmeldung nicht erfolgt, sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, eine Kostenübernahmeerklärung der Wohnortgemeinde vorzulegen. Wird das Kind weder abgemeldet noch eine Kostenübernahmeerklärung vorgelegt, kann die Betreuung des Kindes eingestellt werden.
- (2) Akzeptiert werden kann eine Kündigung aus persönlich dargelegten Gründen oder bei Betreuungswünschen, die nach dieser Satzung nicht zu erfüllen sind (vgl. § 4 (1)). Darüber entscheidet der Kirchengemeinderat im Einzelfall auf schriftlichen Antrag. Die Kündigungsfrist beträgt in diesem Fall vier Wochen zum Quartalsende, jedoch unter Beibehaltung der Einschränkung § 7 (1), Satz 3.
- (3) Hat das Kind die Einrichtung länger als zwei Wochen nicht besucht, ohne dass eine Mitteilung der Personensorgeberechtigten erfolgte, ist die Trägerin der Einrichtung berechtigt, über den Platz frei zu verfügen. Die Personensorgeberechtigten werden vorab informiert.
- (4) Werden die Teilnahmebeiträge über einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten unbegründet nicht gezahlt, kann die Betreuung des Kindes eingestellt werden. Die Personensorgeberechtigten werden vorab informiert. Die Elternvertreter werden informiert und mit einbezogen.
- (5) Das Betreuungsverhältnis kann von der Trägerin fristlos aus wichtigen Gründen gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Kind in der erforderlichen Weise nicht gefördert werden kann oder die Förderung der übrigen Kinder der Gruppe erheblich beeinträchtigt wird.
- (6) Die Trägerin darf zur Erfüllung der Aufgaben nach der Präambel dieser Satzung die notwendigen Daten der Kinder und ihrer Personensorgeberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen. Zudem darf sie diese an die örtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe und durch diese ermächtigten Behörden weitergeben u.a. im Zuge von Meldungen nach §34 Infektionsschutzgesetz (IfSG).

§ 8

Regelung für den Besuch der Einrichtung

- (1) Der regelmäßige Besuch der Einrichtung ist Voraussetzung für eine kontinuierliche Förderung des Kindes. Kann das Kind die Einrichtung nicht besuchen, haben die Personensorgeberechtigten dies der Leitung oder der Gruppenleitung unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetzes (§ 1631 BGB) den Personensorgeberechtigten, in der Regel den Eltern, sofern sie beide das Sorgerecht haben. Für die Dauer des Besuchs der Einrichtung wird die Aufsichtspflicht auf die Einrichtungsträgerin übertragen. Die Trägerin bedient sich bei der Erfüllung ihrer Verpflichtung pädagogisch ausgebildeter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (3) Die Personensorgeberechtigten übergeben das Kind in der Kita der zuständigen pädagogischen Fachkraft und holen es auch dort wieder ab. Die Aufsichtspflicht für das Kind beginnt seitens des pädagogischen Personals erst mit der Übergabe und endet mit dem Abholen des Kindes.
- (4) Die Aufnahme des Kindertagesstättenbesuchs der Kinder kann aus pädagogischen und betriebsbedingten Gründen gestaffelt werden (Eingewöhnung). Zeitraum und Form der Eingewöhnung erfolgen in Absprache mit den Personensorgeberechtigten. Die Kinder werden während der Eingewöhnungszeit von einem Personensorgeberechtigten begleitet. Ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Teilnahmebeitrags aufgrund der Eingewöhnung besteht nicht.
- (5) Für den Weg zur Einrichtung sowie für den Nachhauseweg sind allein die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig. Ein nicht schulpflichtiges Kind kann nur dann ohne Begleitung nach Hause entlassen werden, wenn vorab eine schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten in der Kindertagesstätte hinterlegt wurde.
- (6) Hat das Kindertagesstättenpersonal aus pädagogischen Gründen Bedenken dagegen, dass das Kind seinen Heimweg allein antritt, sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, für die Abholung Sorge zu tragen. Wird dies abgelehnt, kann die Kündigung des Betreuungsverhältnisses durch die Trägerin der Kindertagesstätte erfolgen.
- (7) Mit der Einrichtung ist schriftlich zu vereinbaren, von welcher volljährigen Person das Kind abgeholt wird und ob bestimmte Personen als Begleitpersonen ausgeschlossen sind. In Ausnahmefällen kann eine mündliche Mitteilung ausreichend sein.
- (8) Zur Teilnahme an Ausflügen und Reisen ist die schriftliche Einwilligung der Personensorgeberechtigten erforderlich. Für Veranstaltungen, die im Rahmen der täglichen Betreuungszeit liegen und in der näheren Umgebung stattfinden, gilt die Einwilligung mit dem Aufnahmeantrag als erteilt.
- (9) Zur Kommunikation zwischen der Kindertagesstätte und der Personensorgeberechtigten ist das aktuelle Infotool verpflichtend zu nutzen

Gesundheitsvorsorge

- (1) Krankheiten des Kindes, insbesondere Infektionskrankheiten und Parasitenbefall, müssen unverzüglich mitgeteilt werden und das erkrankte Kind darf die Einrichtung, nicht besuchen (§ 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)). Ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Teilnahmebeitrags besteht hierdurch nicht.
- (2) Dies gilt ebenfalls, wenn eine ansteckende oder übertragbare Krankheit in der Familie auftritt. Solange die Möglichkeit der Ansteckung besteht, darf auch das gesunde Kind die Kindertagesstätte nicht besuchen.
- (3) Nach einer Infektionskrankheit oder nach Parasitenbefall kann die Trägerin vor der Wiederaufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte ein ärztliches Attest verlangen. Eventuell entstehende Kosten sind von den Personensorgeberechtigten selbst zu tragen.
- (4) Erkrankt das Kind in der Tagesstätte, besteht die Verpflichtung, das Kind schnellstmöglich abzuholen.
- (5) Über Allergien, chronische Erkrankungen oder andere Besonderheiten des Kindes muss die Kindertagesstätte informiert werden.
- (6) Es dürfen in der Kindertagesstätte keine Medikamente an Kinder verabreicht werden, außer bei chronischen Erkrankungen, wenn eine schriftliche Anweisung von den Personensorgeberechtigten und von dem behandelnden Arzt vorliegt. Diese Medikamente und schriftlichen Anweisungen müssen persönlich bei der zuständigen Betreuungsperson abgegeben werden. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind nicht verpflichtet, die Medikamente zu verabreichen.

§ 10 Versicherungen

- (1) Gesetzlicher Unfall- Versicherungsschutz nach dem Sozialgesetzbuch – Siebtes Buch (VII) wird für Kinder, unabhängig vom Alter, in anerkannten Tageseinrichtungen gewährt.
- (2) Kinder, die in der Kindertagesstätte betreut werden sind
 - auf dem Weg zur Kindertagesstätte, sowie auf dem Nachhauseweg,
 - während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte innerhalb der Öffnungszeit,
 - bei allen Tätigkeiten, die sich aus dem Besuch der Kindertagesstätten ergeben
 - im Gebäude, auf dem Gelände und außerhalb der Kindertagesstätte, z. B. bei externen Unternehmungen.durch die gesetzliche Unfallversicherung unfallversichert.
- (3) Besuchskinder und andere Gäste, die an einer Veranstaltung der Kindertagesstätte teilnehmen, sind ebenfalls über den

Sammelunfallversicherungsvertrag der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland unfallversichert.

- (4) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind auf dem Weg zur Kindertagesstätte oder auf dem Nachhauseweg hat, der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich zu melden, damit die Kindertagesstätte ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallversicherung nachkommen kann.
- (5) Alle persönlichen Gegenstände und Kleidungsstücke sind mit dem Namen zu versehen. Verlust, Verwechslung und Beschädigung der Kleidung, Brillen und anderer mitgebrachter Gegenstände des Kindes sind nicht versichert. Eine Haftung wird nicht übernommen.
- (6) Wird eine Brille oder ein anderes Hilfsmittel des Kindes im Zusammenhang mit einem Unfall im Sinne des SGB VII beschädigt oder geht verloren, kommt die gesetzliche Unfallversicherung für den Schaden auf.**

§ 11

Mitwirkung der Personensorgeberechtigten

- (1) Die Mitwirkung der Personensorgeberechtigten erfolgt gem. den Bestimmungen des KiTaG durch die Elternvertretung der Kindertagesstätte und durch die Mitwirkung von Mitgliedern der Elternvertretung im Beirat. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung für den Beirat der Einrichtung.
- (2) Die Beobachtungen zum Entwicklungsstand jedes Kindes werden von den pädagogischen Mitarbeiter*innen dokumentiert. Diese Dokumentation dient als Grundlage für regelmäßige Entwicklungsgespräche mit den Personensorgeberechtigten. Dritten gegenüber werden diese Daten nur nach Absprache mit den Personensorgeberechtigten verwendet. Dies gilt auch für den Austausch zwischen der Kindertagesstätte und der Grundschule beim Übergang des Kindes in die Schule.

§ 12

Teilnahmebeiträge

Für die Nutzung der Kindertagesstätte werden von den Personensorgeberechtigten Teilnahmebeiträge nach der jeweils geltenden Teilnahmebeitragssatzung der Kindertagesstätte erhoben. Die Teilnahmebeitragssatzung erlässt der Kirchengemeinderat.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Kindertagesstättensatzung tritt am 01.08.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindertagesstättensatzung vom 01.08.2020 außer Kraft.

Eckernförde, den

Der Kirchengemeinderat der
Ev.-Luth Kirchengemeinde Borby

Vorsitzender Kirchengemeinderat

weiteres Mitglied Kirchengemeinderat